

Julia M. Eckert, Brian Donohoe, Christian Strümpell und Zerrin Özlem Biner (Hrsg.), Law Against the State, Ethnographic Forays into Law's Transformations, Cambridge: Cambridge University Press, 2012, Hardback ISBN 97810-14664, 64,99 brit. Pfund (114,99 US Dollar), Paperback ISBN 9781107471078, 23,99 brit. Pfund (35,99 US Dollar)

Im September 2015 veranstalten die deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen in Berlin die Tagung „Versprechungen des Rechts“. In dem hier angezeigten Sammelband mit Vorträgen, die im April 2010 auf einer Veranstaltung des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung in Halle gehalten wurden, befassen sich Sozialanthropologen mit Versprechungen und Enttäuschungen des Rechts und nehmen so das Thema vorweg. Der Band ist bemerkenswert, weil sich Ethnologen darin mit der Begegnung von modernen Rechtsstrukturen mit einem mehr oder weniger noch traditionell geprägten institutionellen Umfeld befassen und – möglicherweise wider Willen – den unaufhaltbaren Marsch universalistischer Rechtsvorstellungen aufzeigen. Überall entdecken die Autoren, was ich den „Willen zum Recht“ nenne.

Berichtet wird über die unterschiedlichen Folgen der Verrechtlichung sozialer Probleme. Von den zehn empirischen Beiträgen stammen sieben aus Schwellenländern, nämlich je einer aus Südafrika und Russland, zwei aus der Türkei und drei aus Indien. Drei Beiträge betreffen Entwicklungsländer, nämlich Papua Neu Guinea, Sierra Leone und Malawi. Die empirischen Beiträge werden von einer Einleitung der Herausgeber und von einem Nachwort des als Rechtssoziologen bekannten Upendra Baxi gerahmt. Baxi produziert sich in seinem Epilog freilich eher als Rechtstheoretiker und liefert damit für die Empirie ein Silbertablett, in dem er seine an verschiedenen Stellen ge-

äußerten Gedanken zu Menschenrechtskonzeptionen bespiegelt.

Die Einleitung der Herausgeber, die alle selbst mit empirischen Beiträgen beteiligt sind, hätte mit kleinen Anpassungen auch in einem rechtssoziologischen Kontext ihren Platz. Man kleidet sich nach der Mode. Es fallen die Namen und Begriffe, die heute in einer konstruktivistischen Rechtssoziologie zum guten Ton gehören: Iteration – Derrida; jurisgenesis – Cover; translation – Watson, Legrand, Merry; doxa – Bourdieu; homo sacer – Agamben. Natürlich kann das alles in einer kurzen Einleitung nicht ausgeführt werden. Der Anschluss an die Rechtssoziologie gelingt vor allem über das Konzept der Verrechtlichung verstanden als Gegensatz zur Politisierung. Als Gewährleute dienen hier Habermas und Kirchheimer, von denen in diesem Zusammenhang eigentlich nur der letztere wirklich taugt. Zur Klärung des mehrdeutigen Verrechtlichungsbegriffs berufen die Autoren sich auf einen Aufsatz von Blichner und Molander (2008), der in der Tat hilfreich ist, auch wenn er Kirchheimer vernachlässigt. Das Hin und Her zwischen politischem Kampf (für kleine Koalitionen, Demonstrationen und Proteste natürlich ein großes Wort) und der Berufung auf Recht wird in mehr oder weniger allen Beiträgen anschaulich analysiert. So kann man den Band als einen Beitrag zur „Eigendynamik der Verrechtlichung in sich modernisierenden Gesellschaften“ (in Anlehnung an einen Titel von Bock, 1997) lesen. Dabei wird auch gezeigt, wie im Kampf um Rechte ursprünglich universell gedachte Normen und Institutionen lokal unterschiedlich interpretiert und „übersetzt“ werden, ohne dass man sich deshalb einem absoluten Relativismus verpflichtet fühlt. Bei aller Handlungsoffenheit sei die Interpretation von Rechtsnormen doch nicht völlig

beliebig, sondern durch Normgehalt und soziale Praktiken gerichtet (Eckert S. 162).

Angekündigt wird, es solle gezeigt werden, wie sich das Recht und die Menschen durch den Gebrauch von Recht verändern. Was die Veränderung der Menschen betrifft – man spricht von einer Veränderung ihrer Subjektivitäten – wird die Ankündigung auch eingelöst. Was die Veränderung des Rechts angeht, sind die Beobachtungen weniger eindrucksvoll. Für Juristen ist es selbstverständlich, dass relativ allgemeines Recht erst im Zuge seiner Anwendung konkrete Inhalte gewinnt, und sie sind nicht beeindruckt, wenn man diese Fixierung des Rechts im Zuge seines Gebrauchs mit Hilfe von Cover und Derrida zur Entdeckung stilisiert. Von Interesse ist aber doch, wie Dorfbewohner in Malawi sich auf Menschenrechte berufen, um sich in die Abhängigkeit von selbst gewählten Ortsvorstehern (headmen) zu begeben, weil sie sich in dieser Beziehung – Harri Englund (*Human Rights and Village Headmen in Malawi: Translation Beyond Vernacularisation*, S. 70-93) spricht von *relationship rights* – besser aufgehoben fühlen. Englund schließt mit der kühnen Annahme, diese lokale Appropriation universeller Rechtsbegriffe könne auf internationaler Ebene Schule machen.

Deutsche Juristen könnte der Titel „Law Against the State“ verwirren, denn er erinnert an die im 19. Jahrhundert im öffentlichen Recht ausgetragene Kontroverse über die Frage, wie Rechte gegen den Staat, der doch selbst Verfasser und Garant allen Rechts sein soll, überhaupt denkbar seien. Noch immer gibt es Paradoxologen, die darin ein Problem sehen. Eine aufgeklärte Rechtswissenschaft hat das Problem aber hinter sich gelassen, weil sie den Staat nicht punktförmig als Quelle und Hüter des Rechts, sondern als vielfach gegliederte Organisation und Institution begreift, die nicht zu-

letzt auch von einem informellen Umfeld getragen wird. Für den vorliegenden Band hat der Titel nicht nur insofern seine Berechtigung, als im Hintergrund überall universalistische Menschenrechtsnormen stehen, auf die sich manche Staaten nur eingeschränkt einlassen. Strümpell (*Law Against Displacement: The Juridification of Tribal Protest in Rourkela, Orissa*, S. 202-227) nimmt einen Gedanken aus einer früheren Veröffentlichung von Julia Eckert (2006) auf und gibt damit dem Buchtitel einen spezifischen Sinn. Er interpretiert die Berufung auf das Recht unter der von dem Stahlwerk Rourkela verdrängten Bevölkerung als authentischen Willen zum Recht, der sich gegen unrechtmäßig handelnde Staatsorgane richtet. Damit weist er Interpretationen zurück, die in einer dialektischen Schleife den Gebrauch von Recht durch Menschen vom unteren Rand der Gesellschaft als eine Vereinnahmung dieser Menschen durch das Recht der Herrschenden sehen.

Die empirischen Beiträge beruhen durchgehend auf informellen Interviews mit Konfliktbeteiligten und der Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen. Ihre Methode unterscheidet sich damit nicht wesentlich von der Recherche sorgfältig arbeitender Journalisten. Die Interpretation des Materials korrespondiert mit dem theoretischen Rahmen, den die Einleitung der Herausgeber skizziert.

Der regionale Schwerpunkt liegt in Indien. Insoweit ist die deutsche Rechtssoziologie durch ein Buch von Hans Dembowski (2001) informiert. Es zeigt Indien als Sonderfall eines Entwicklungslandes, denn es gibt einen politischen Konkurrenzkampf in demokratischen Formen und eine unabhängige Justiz, die einen bemerkenswerten Aktivismus zeigt. Extreme Ungleichzeitigkeit prägte Indiens Alltag. Dembowski schildert, wie Bürgerinitiativen in Konflikten um die Stadt-

entwicklung die Justiz mobilisierten und Urteile gegen die Exekutive erreichten, die dann allerdings oft nur halbherzig implementiert würden. Das gesellschaftliche Demokratieverständnis erweise sich dabei empirisch als weiter fortgeschritten als die Bereitschaft des Staates, legitimen Ansprüchen Folge zu leisten.

Die Indien-Beiträge aus dem vorliegenden Band zeigen, dass für das Rechtsbewusstsein Ähnliches gilt wie für das Demokratieverständnis. In erster Linie sind es allerdings die Eliten, deren Anfänge bereits in der Kolonialzeit liegen, die sich des Rechts bedienen. Das zeigt in ihrem Beitrag Amita Baviskar (*Public Interest and Private Compromises: The Politics of Environmental Negotiation in Delhi, India*, S. 171-201). Während sich Dembowski in Bombay umgesehen hatte, berichtet Amita Baviskar aus New Delhi, wo die Gerichte, angerufen „im öffentlichen Interesse“ von Umweltschützern aus der bürgerlichen Mittelschicht, Tausenden von Unternehmen im Stadtbereich wegen der dort dramatischen Luft- und Umweltverschmutzung den weiteren Betrieb untersagt hatten. Tatsächlich wurden die meisten Betriebe verlagert oder mussten ihre Tätigkeit ganz einstellen. Betroffen waren vor allem mittlere und kleinere Betriebe. Sie beschäftigten weithin Slumbewohner in unregelmäßigen Arbeitsverhältnissen, die ihre Erwerbsquelle verloren. Den Höhepunkt der Kampagne in Delhi: Am 20. November 2000 ordnete die Stadt unter dem Druck des Supreme Court die Schließung von 97.000 Betrieben an, die sich planwidrig in Wohngebieten niedergelassen hatten, und diese Anordnung wurde auch zu einem großen Teil vollzogen.

Die Public Interest Litigation (PIL), die sich in Indien seit Beginn der 1970er Jahre entwickelt hat, ist für deutsche Juristen ein schier unglaubliches Phänomen. Im Zuge der Wirtschaftsliberalisie-

rung seit den 1990er Jahren – so die These von Baviskar – habe die PIL ihren Charakter verändert. Während die erste Welle der PIL das Recht gegen den Staat zugunsten sozialer Gerechtigkeit mobilisiert habe, sei nunmehr in Delhi das Recht von einer hegemonialen bürgerlichen Elite im Verein mit den Medien gegen korrupte Politiker und Verwaltungen zu Lasten der Arbeiterschaft instrumentalisiert worden, um die Industrie und die wilden Ansiedlungen der Arbeiterschaft aus der Stadt zu vertreiben. Mit Hilfe der Justiz seien Gesetzgebung und Exekutive und die üblichen politischen Aushandlungsprozesse ausgehebelt worden. Zwar waren Luft- und Wasserverschmutzung in Delhi in der Tat dramatisch (S. 175), und allein die Gerichte waren bereit, energisch einzuschreiten. Aber ursächlich war neben der Industrie nicht weniger der Verkehr, und am Ende hatten sich die Verhältnisse nicht wesentlich gebessert. Zwar hatten die Gerichte großzügige Lohnfortzahlungen und Abfindungen für die betroffenen Arbeitnehmer angeordnet. Doch die Unternehmen wussten sich diesen Verpflichtungen zu entziehen, was ihnen besonders bei der großen Masse der Gelegenheitsarbeiter leicht fiel. Kurzum, Baviskar interpretiert die Verrechtlichung der Umweltprobleme in Delhi als Klassenjustiz für eine elitäre Mittelschicht gegen die Ärmsten der Armen unter der arbeitenden Bevölkerung.

Wie es dem Geschäft der Ethnologie entspricht, behandeln die Autoren die Ausbreitung modernen Rechts im Zuge der Globalisierung nicht aus der Perspektive der Politik, sondern im Blick auf die Praxis der betroffenen Menschen. Sie betonen die vielen verschiedenen Wege, auf denen die Kenntnis solchen Rechts die Menschen erreicht. Der Beitrag von Juli Eckert zeichnet nach, wie sich in den Slums von Bombay Rechtsvorstellungen durch Gerüchte (rumors) ausbreiten und

ihre Wirkung tun (Rumors of Rights, S. 147-170; ähnlich Eckert 2013 und 2014). Eckerts These besagt, dass neben dem Rechtstransfer durch Wirtschaft und Politik Gerüchte einen wichtigen Kanal für die Verbreitung von Recht bilden (S. 147). In diesem Fall handelt es sich um Gerüchte über (Menschen-)Rechte, in denen sich die Hoffnungen und Ängste der Menschen wiederfinden. Singuläre Erfolgsgeschichten von Gerichtsprozessen zirkulieren wie das Gerücht von der Spinne in der Yucca Palme und machen Recht in einem Alltag von Rechtlosigkeit zum Hoffnungsträger. Die Vagheit von Gerüchten bringt es mit sich, dass sich daran keine routinemäßigen Vollzüge knüpfen. Die Situation ist „handlungsoffen“, und hier ist die Ethnologie in ihrem Element, um zu zeigen, wie solche Gerüchte die Wahrnehmung der Situation und ihre Konsequenzen prägen.

Die Transformation des Konflikts um die Bleiberechte der Slumbewohner wird anschaulich, wenn einer der Akteure sagt: „I do not want any movement. I have had enough of movements. I can't stand NGOs. I want law.“ (S. 150) Dazu passt es, wenn wir später erfahren, dass derselbe Gewährsmann von Mediation wenig hält: „He wanted to have what he considered the right of all slum dwellers: to stay on the land that they had turned into their home. 'A compromise gives me only half my right.' he said“ (S. 166). An einem Konflikt um die Folgen einer Ehescheidung zeigt Eckert, wie „Gerüchte“ über ein ungewöhnliches Präjudiz zugunsten einer geschiedenen Frau muslimische und hinduistische Rechtsschichten nicht wirklich verdrängen, aber letztlich doch das Aushandlungsergebnis entscheidend beeinflussen.

Eckert vermeidet zwar das hässliche D-Wort nicht: „What can this attention to the rumors of rights tell us about the diffusion of law?“ (S. 155). Doch sie

belässt es bei der Frage. Auf die Hilfe der soziologischen Diffusionstheorie, wie sie insbesondere im 5. Kapitel von Rogers' „Diffusion of Innovations“ zu finden gewesen wäre, wird verzichtet. Deshalb sei daran erinnert, dass auch Rogers sich mit Gerüchten in Indien befasst hatte, und zwar mit solchen über die Nebenwirkungen von Kontrazeptiva. Auch die Gerüchترفorschung, eine spezielle Diffusionstheorie, wird nicht wirklich genutzt. Zu der wohl wichtigsten empirischen Arbeit, nämlich der von Jean-Noël Kapferer, wird in einer Fußnote (S. 153) angemerkt, ihr kommunikationstheoretischer Ansatz sei immerhin näher an den erörterten Fragen als die funktionalistische Betrachtungsweise von Max Gluckman (1963). Rechtssoziologie ist an verallgemeinerungsfähigen Aussagen interessiert. Kapferers Ergebnisse könnten vielleicht eine vorsichtige Verallgemeinerung der Beobachtungen von Eckert stützen. Aber wenn Eckert am Ende (S. 163 ff) noch einmal die Vielfalt der Interdependenzen auseinanderlegt, gibt sie, was den Wunsch nach Verallgemeinerungen betrifft, Anlass zur Bescheidenheit.

Da ich hier nicht auf alle Beiträge eingehen kann, will ich abschließend zwei Gründe hervorheben, warum mir der Band interessant und wichtig erscheint, nämlich erstens, weil darin Ethnologen den Anschluss an die Rechtssoziologie herstellen, und zweitens, weil man ihn als eine (leise) Entgegnung auf Susan Silbeys (2005: 323) Frage lesen kann: „Why do people acquiesce to a legal system that, despite its promises of equal treatment, systematically reproduces inequality?“

Literatur

- Blichner, Lars C. & Molander, Anders (2008) Mapping Juridification. *European Law Journal* 14: 36–54.
- Bock, Michael (1997) Die Eigendynamik der Verrechtlichung in der modernen Gesellschaft, S. 403–428 in Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), *Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dembowski, Hans (2001) *Taking the State to Court. Public Interest Litigation and the Public Sphere in Metropolitan India*. Calcutta: Asia House.
- Eckert, Julia (2006) From Subjects to Citizens: Legalism from Below and the Homogenisation of the Legal Sphere. *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 38: 45–75.
- Eckert, Julia (2013) Who Is Afraid of Legal Transfers? S. 171–186 in Günter Frankenberg (Hrsg.), *Order from Transfer. Comparative Constitutional Design and Legal Culture*. Cheltenham: Edward Elgar.
- Eckert, Julia (2014) Gerichte vom Recht, S. 227–246 in Dieter Grimm, Alexandra Kemmerer & Christoph Möllers (Hrsg.) *Gerichte vom Recht. Vorträge und Diskussionen aus dem Berliner Seminar Recht im Kontext*. Baden-Baden: Nomos.
- Gluckman, Max (1963) Gossip and Scandal. *Current Anthropology* 4: 307–316.
- Rogers, Everett M. (2003) *Diffusion of Innovations*, 5. Auflage, New York, NY: Free Press
- Silbey, Susan S. (2005) After Legal Consciousness, *Annual Review of Law and Social Science* 1: 323–368.

Martin Morlok, Soziologie der Verfassung. Mit Kommentaren von Indra Spiecker genannt Döhmann und Wolfgang Hoffmann-Riem, Band 3 der Reihe „fundamenta iuris publici“, Tübingen: Mohr Siebeck, 2014, 143 Seiten, ISBN 978-3-16-153624-3, 16 Euro

Das Buch ist keine klassische Monographie. Der Text findet seinen Ursprung und Charakter in einem Vortrag Martin Morloks, gehalten im Gesprächskreis „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, einer Sektion der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.

Der erste Abschnitt des Werkes ist von der Unbestimmtheit des Begriffes „Verfassungssoziologie“ geprägt, dessen Aufhellung Morlok unter den Kategorien „Realisierungsbedingungen“ der verfassungsrechtlichen Normanwendungsbefehle und „Wirkungsmöglichkeiten“ der Verfassung erörtert.

Somit differenziert er hier das durch eine Verfassungssoziologie erfahrbare Wissen in kausale und final-funktionale Erkenntnisse. Diese Einteilung schließt an die Denktradition Max Webers an, nach dem Soziologie eine Wissenschaft sei, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären wolle (Weber 1980: 1). Soziales Handeln werde demnach ursächlich und damit kausal sowie in seinen Wirkungen und damit final bzw. funktional erklärt. Für eine Verfassungs-Soziologie kann daher grundsätzlich nichts anderes gelten.

Insofern es um Bedingungen geht, solle der Blick dabei auch auf solche gerichtet werden, die für den freiheitlichen Staat notwendig, seiner Gestaltung aber vollkommen entzogen seien (Böckenförde-Diktum). Gehe es um die Untersuchung der Wirkungen einer Verfassung, könne man die Leistungen, die sie erbringt, in den Blick nehmen. Unter Wirkungen würden hierbei auch Grundent-

Klaus F. Röhl